

06.22

25 Jahre Stiftung & Sponsoring

& Stiftung & Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Mittel zum Zweck:
Vermögen neu denken

Rote Seiten: Steuerliche Beurteilung von Zuschüssen in der Praxis
fördernder Stiftungen

Herausgeber: Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.susdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Dauerhaft und nachhaltig

Teil B: Die Stiftung im Nachlass-Fundraising

von Christoph Mecking (Berlin)

Eine gemeinnützige Organisation muss ihre Mittel nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah verwenden. Eine Ausnahme sieht § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO für „Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgesehen hat“, vor. Die durch ein Testament begünstigte Einrichtung ist also grundsätzlich frei, ob sie den Nachlass sofort ausgeben oder in ihrem Vermögen halten und nur die Erträge daraus verwenden möchte. Für viele Erblasser ist es aber attraktiv, wenn der Nachlass dauerhaft für einen von ihnen bestimmten Zweck und mit ihrem Namen verbunden erhalten bleibt: Für sie bietet sich die Errichtung einer Stiftung an. Im Interesse der Organisation ist es, diese Personen an sich zu binden. Dafür können sie Angebote etwa für die treuhänderische Verwaltung solcher Stiftungen machen. Manche bauen dazu eigene Strukturen in Gestalt sog. Dach-, Gemeinschafts- oder Verbundstiftungen auf.

Mit einer Verbundstiftung ...

In der Regel geht die Initiative zur Gründung einer Verbundstiftung von der Einrichtung aus, die dann im Regelfall auch von deren Förderungen profitiert. Sie ist es, die die notwendigen Entscheidungen vorbereiten muss und die Strukturen und Kompetenz einbringt. In ihr muss die Überzeugung gebildet werden (sog. Institutional Readiness), dass die Gründung der Stiftung als Fundraising-Instrument mit besten Chancen für eine dauerhafte und nachhaltige Aufgabenwahrnehmung auch in der Zukunft verbunden ist; ohne diese Haltung wird es kaum gelingen, Förderer von der Idee zu überzeugen und langfristig zu binden.

Von der Organisation müssen auch die finanziellen und personellen Investitionen für die Startjahre der Stif-

Für die Bindung von Erblassern bieten sich Angebote treuhänderischer Verwaltung von Stiftungen an

Eine Stiftung ist ein geeignetes Instrument, um Erblasser zu gewinnen und langfristig zu binden.

tung übernommen werden. Und sie stellt meist auch das zur Stiftungsgründung erforderliche Anfangsvermögen bereit, etwa aus einer Erbschaft. Im Zusammenhang mit der Verfügung über das auf die Stiftung zu übertragende Vermögen sind steuer- und körperschaftsrechtliche Bedingungen zu beachten: So darf die „Einlage“ nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen und so muss den handelnden Organen ein entsprechendes Verfügungsrecht zukommen.

In der laufenden Geschäftsführung sollten die Strategien und Maßnahmen der Mittelbeschaffung gemeinschaftsorientiert ausgestaltet und Schnittstellen definiert werden. So kann es Sinn machen, wenn sich die Organisation konsequent auf die einzelnen Spender ausrichtet, Großspender aber für die Stiftung interessiert, der dann die Pflege dieser Beziehungen in einer Art „Premiumsegment“ übertragen wird. Auch die Nachlassabwicklung kann dann in der Verbundstiftung erfolgen.

... zwischen Bindung und Autonomie

Für die Organisation, die die Stiftungsinitiative betrieben hat und durch Zuwendungen von ihr profitiert, wird sich in besonderer Weise die Frage der Kontrolle stellen. In der Stiftungssatzung wird häufig eine Personenidentität der Gremien von Stiftung und Organisation vorgesehen. Es können aber auch Differenzierungen, Verengungen oder Erweiterungen sinnvoll sein. Ein generelles Offenhalten der Gremienbesetzung empfiehlt sich besonders dann, wenn Mit- oder Zustifter über Mitwirkungsmöglichkeiten motiviert werden sollen oder die Stiftung durch Stärkung ihrer Autonomie (auch gegenüber der stiftenden bzw. profitierenden Organisation) an Attraktivität gewinnen soll. Gerade wenn der Sinn der Stiftungserrichtung ein verbessertes Erbschafts- oder Spendenmarketing ist, sollte darauf geachtet werden, dass die Stiftung ihr eigenes Profil erhält und nicht lediglich als eine Art „Durchlauferhitze“ für Zuwendungen benutzt wird.

Möglichkeiten des Stiftens ...

Will sich jemand dauernd und nachhaltig engagieren, stehen ihm mehrere Möglichkeiten – auch letztwillig – zur Auswahl. Mit der Zustiftung erhöht er schlicht das Vermögen der Stiftung. Er kann sie aber auch mit einer Zweckbestimmung oder einem Namen verbinden, wo-



mit eine Separierung im Rechnungswesen der Trägerstiftung und ein sog. Stiftungsfonds vorliegt. Wird die Dotation mit einer Satzung verbunden, und werden eigene Gremien eingesetzt, die über die Mittelvergabe bestimmen, wird eine nicht rechtsfähige sog. Treuhandstiftung entstehen, die ein eigenständiges Steuersubjekt bildet. Eine Stiftungsaufsicht ist nicht zu beteiligen. Schließlich kommt die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung in Betracht. Wenn diese von der Verbundstiftung geführt und verwaltet wird, muss der Stifter sich nicht um den juristischen und administrativen Aufwand kümmern. Dieser wird von der Trägerstiftung treuhänderisch übernommen. Bei der Mittelvergabe kann er von der inhaltlichen Kompetenz und den Netzwerken profitieren, die Stiftung und verbundene Organisationen auszeichnen.

Die steuerlichen Vorteile bleiben dem Stifter aber bei allen Varianten erhalten: Über 20% des Gesamtbetrags der jährlichen Einkünfte hinaus können für eine Dotation in das nicht verbrauchbare Vermögen über einen Zehnjahreszeitraum bis zu 1 Mio. € zusätzlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Und selbstverständlich erfolgt die Zuwendung steuerfrei. Dies gilt auch für Zuwendungen von Todes wegen. Und für Erben besteht die Möglichkeit, den Nachlass unter Rückerstattung der Erbschaftsteuer nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG in die gemeinnützige Stiftung einzubringen.

... mit Erwartungen der Stifter und Erblasser

Für die potentiellen Stifter und Erblasser steht selbstverständlich im Vordergrund, dass das der Stiftung anvertraute Vermögen ertragreich angelegt und in Übereinstimmung mit ihren Zielsetzungen wirkungsvoll eingesetzt wird. Einen weiteren Schwerpunkt bildet eine gute Beratung und Betreuung. Insofern ist es an der Stiftung, entsprechende Kapazitäten aufzubauen oder sich der Unterstützung Dritter – wie Legatur – zu bedienen.


Auch Mitwirkungsmöglichkeiten sind den Stiftern wichtig: Sie können z. B. über ein gemeinsames Gremium, etwa eine Stifternversammlung, in die Organisation der Stiftung eingebunden werden und so Einfluss auf deren Tätigkeit und Entwicklung nehmen. Dies kommt dem Wunsch vieler Stifter entgegen, nicht nur Geld zu geben, sondern selbst aktiv mitzuwirken. Der Stifternversammlung können z. B. die Bestimmung von Mitgliedern anderer Gremien, Informationsrechte oder beratende Funktionen übertragen werden. Durch die Festlegung bestimmter Schwellenwerte, ab der jemand Mitglied der Stifternversammlung werden kann, sollte die Bereitschaft zu finanziellen Zuwendungen einer gewissen Größenordnung zusätzlich gefördert werden. Vorgesehen werden kann auch mit Blick auf eine Zuwendung im Todesfall, dass die Stifterrechte durch eine andere Person wahrgenommen werden.

Steuerfragen der Stiftungsverwaltung

Grundsätzlich ist zu klären, ob für die Übernahme von Treuhandstiftungen oder Stiftungsfonds bzw. die Geschäftsbesorgung für rechtsfähige Stiftungen eine Verwaltungsgebühr erhoben werden soll, und wenn ja, in

welcher Höhe. Damit verbunden wäre die Einordnung der Leistung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und somit die Pflicht zur Zahlung von Ertrag- und Umsatzsteuer. Insofern sollte eine Festlegung von Mindestgrößen für das einzubringende Kapital oder -budget getroffen werden. Diese Entscheidungen sollten unter Berücksichtigung der tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten und der Individualität des Stifters bei der Führung des jeweiligen Instruments vorgenommen werden. Ist ein internes Gremium vorhanden, ist der Aufwand höher als wenn der Treuhänder eigenständig die Entscheidungen treffen darf. Zu überlegen ist auch, inwieweit wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen eines Zweckbetriebs umgesetzt werden können und sollen. Die Satzung kann alle Möglichkeiten offen halten oder sich fokussieren. Zu beachten sind die verschiedenen Haftungsbeziehungen, die sich aus den unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Kurz & knapp

Die Verbundstiftung mit ihren vielfältigen Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten ist – wenn sie gut gestaltet ist – ein geeignetes Instrument, um Erblasser zu gewinnen und langfristig zu binden. Sie bietet ihnen eine sichere Bindung von Zweckerfüllung und Namensführung. Über den Tod hinaus kann der Erblasser den eigenen Namen mit altruistischem Engagement verbinden. Für die verbundene Organisation entsteht eine nachhaltige finanzielle Basis, Planungssicherheit und die Chance, größere und langfristige Projekte aus den Stiftungsmitteln ganz oder teilweise zu finanzieren. 

Zum Thema

Mecking, Christoph: Gemeinwohlorientierte Vermögenszuwendungen, in: Herrler, Sebastian (Hrsg.): Münchener Vertragshandbuch, Band 6: Bürgerliches Recht II, 8. Aufl. 2020, S. 627–673.

Weger, Hans-Dieter: Gemeinschaftsstiftungen – eine Form der Teilhabe an der Gesellschaftsentwicklung, in: Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Deutsches Stiftungswesen 1988–1998. Wissenschaft und Praxis, 2000, S. 63–80.

In Stiftung&Sponsoring

Mecking, Christoph: In Verbindung. Teil A: Die Stiftung im Nachlass-Fundraising, S&S 5/2022, S. 30–31, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2022.05.14

Mecking, Christoph: Steuerbefreiung im Nachhinein. Wie Stiftungsdotationen durch § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG erbschaftsteuerlich motiviert werden, S&S 6/2019, S. 36–37, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.06.17



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist Herausgeber von Stiftung&Sponsoring sowie geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, das seit über 30 Jahren die Entwicklung von Dach-, Gemeinschafts- und Verbundstiftungen begleitet, und von LEGATUR. c.mecking@legatur.de www.legatur.de

LEGATUR ist eine Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschafts-Fundraisings und der Nachlassabwicklung, www.legatur.de